929

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1972	Nr. 54

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, für medizinisch-technische Radiologieassistenten und für veterinärmedizinisch-technische Assistenten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin — MTA-APrO)

Vom 20. Juni 1972

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1515) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1
Lehrgänge und Ergänzungslehrgänge

(1) Die Lehrgänge und Ergänzungslehrgänge für technische Assistenten in der Medizin umfassen die in den Anlagen genannten theoretischen und praktischen Unterrichtsfächer mit den dort genannten Stundenzahlen. Die Grundausbildung im ersten Halbjahr der zweijährigen Lehrgänge ist in allen Fachrichtungen einheitlich. Es gelten für den

1. zweijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes die Anlage 1,
2. zweijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum medizinisch-technischen Radiologieassistenten nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes die Anlage 2,
3. zweijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum veterinärmedizinisch-technischen Assistenten nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes die Anlage 3,
4. einjährigen Lehrgang für die Ausbildung zum medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten für medizinisch-technische Radiologieassistenten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes die Anlage 4,
5. einjährigen Lehrgang für die Ausbildung zum medizinisch-technischen Radiologieassistenten für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes die Anlage 5,
6. einjährigen Lehrgang für die Ausbildung zum medizinisch-technischen Radiologieassistenten für veterinärmedizinisch-technische Assistenten nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes die Anlage 6,
7. einjährigen Lehrgang für die Ausbildung zum veterinärmedizinisch-technischen Assistenten für medizinisch-technische Radiologieassistenten nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes die Anlage 7,
8. Ergänzungslehrgang von drei Monaten für die Ausbildung zum medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten für veterinärmedizinisch-technische Assistenten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes die Anlage 8,
9. Ergänzungslehrgang von drei Monaten für die Ausbildung zum veterinärmedizinisch-technischen Assistenten für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes die Anlage 9.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1, 2, 6 und 8 genannten Lehrgänge umfassen eine sechswöchige praktische Unterweisung in Krankenanstalten. Während dieser Zeit ist der Auszubildende mit solchen Verrichtungen und Fertigkeiten der Krankenpflege, insbesondere Maßnahmen der Ersten Hilfe, vertraut zu machen, die für die Berufstätigkeit von Bedeutung sind. Er soll den Umgang mit Kranken lernen sowie mit Betrieb und Organisation einer Krankenanstalt vertraut gemacht werden.

(3) Der Auszubildende weist seine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem theoretischen und praktischen Unterricht während des Lehrgangs oder Ergänzungslehrgangs durch eine Bescheinigung

nach dem Muster der Anlage 10 oder 11 nach. Die Teilnahme an der sechswöchigen Unterweisung in der Krankenanstalt wird durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 12 nachgewiesen.

§ 2

Staatliche Prüfungen und Ergänzungsprüfungen

(1) Die Prüfungen und Ergänzungsprüfungen umfassen einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil.

(2) Gegenstand dieser Prüfungen und Ergänzungsprüfungen sind die in den Anlagen genannten Fächer. Es gelten für die

1. Prüfung für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten nach § 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes die Anlage 13,
2. Prüfung für medizinisch-technische Radiologieassistenten nach § 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes die Anlage 14,
3. Prüfung für veterinärmedizinisch-technische Assistenten nach § 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes die Anlage 15,
4. Ergänzungsprüfung für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes die Anlage 16,
5. Ergänzungsprüfung für veterinärmedizinisch-technische Assistenten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes die Anlage 17.

(3) Der Prüfling legt die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß bei der Lehranstalt ab, an der er den Lehrgang oder Ergänzungslehrgang abgeschlossen hat. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 3

Prüfungsausschüsse

(1) Bei jeder Lehranstalt wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Werden an einer Lehranstalt Lehrgänge mehrerer Fachrichtungen durchgeführt, so wird für jede Fachrichtung ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Medizinalbeamten, bei der Prüfung für veterinärmedizinisch-technische Assistenten einem beamteten Tierarzt, als Vorsitzenden und
2. folgenden Fachprüfern:
   a) einem an der Lehranstalt unterrichtenden Arzt oder, bei der Prüfung für veterinärmedizinisch-technische Assistenten, Tierarzt,
   b) einem an der Lehranstalt als ständige Lehrkraft tätigen technischen Assistenten in der Medizin der Fachrichtung, die die Prüfung betrifft,
   c) sonstigen an der Lehranstalt tätigen Lehrkräften und
   d) dem Leiter der Lehranstalt.

(2) Bei jeder Lehranstalt, an der Ergänzungslehrgänge durchgeführt werden, ist ein Prüfungsausschuß für die Ergänzungsprüfung einzurichten, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem Medizinalbeamten, bei der Ergänzungsprüfung für veterinärmedizinisch-technische Assistenten einem beamteten Tierarzt, als Vorsitzenden und
2. an der Lehranstalt tätigen Lehrkräften als Fachprüfer.

(3) Untersteht eine Lehranstalt der staatlichen Aufsicht nach den Schulgesetzen eines Landes, so soll ein Beauftragter der Schulverwaltung zusätzlich dem Prüfungsausschuß angehören.

(4) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter und beruft sie ab. Vor der Bestellung der Fachprüfer nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c und Absatz 2 Nr. 2 und deren Stellvertreter ist der Leiter der Lehranstalt zu hören. Der Vorsitzende bestimmt die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag über die Zulassung zur Prüfung oder Ergänzungsprüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Leiter der Lehranstalt fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn

1. bei der Prüfung nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes
   a) ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde und
   b) die Bescheinigungen nach § 1 Abs. 3 über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen,
2. bei einer Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes oder bei einer Ergänzungsprüfung
   a) die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie der Erlaubnisurkunde des Bewerbers und
   b) die Bescheinigungen nach § 1 Abs. 3 über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen

vorliegen.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich in den Prüfungen und Ergänzungsprüfungen auf alle Fächer, die nach § 2 Abs. 2 Gegenstand der betreffenden Prüfung sind. Der Prüfling hat in einer Auf-

sichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert bei den Prüfungen fünf Stunden, bei den Ergänzungsprüfungen eine Stunde und soll an einem Tage erledigt sein. Der Aufsichtsführende wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) Die Aufsichtsarbeit wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt und von ihm im Benehmen mit mindestens zwei Fachprüfern nach § 9 benotet.

§ 6

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich

1. bei der Prüfung für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten nach § 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes auf die in Anlage 13 Nr. 8 bis 11 genannten Fächer; es sind in
   a) „Histologie, Histopathologie und Cytologie" je ein Paraffinschnitt und ein Gefrierschnitt sowie ein cytologisches Präparat herzustellen, zu färben und zu beschreiben,
   b) „Klinische Chemie" drei verschiedene Bestimmungen durchzuführen, davon eine einfache und eine schwierige quantitative Analyse,
   c) „Hämatologie und Immunhämatologie" drei verschiedene Bestimmungen, davon eine auf dem Gebiet der Zellmorphologie, eine auf dem Gebiet der Gerinnungsanalytik und eine immunhämatologische Untersuchung durchzuführen,
   d) „Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und Serologie" eine Anzüchtung und Identifizierung von Mikroorganismen einschließlich Resistenzbestimmung, eine virologische, eine parasitologische Untersuchung und eine quantitative serologische Reaktion durchzuführen; die virologische Untersuchung kann sich auch auf das Gebiet der Gewebezüchtung beziehen;
2. bei der Prüfung für medizinisch-technische Radiologieassistenten nach § 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes auf die in Anlage 14 Nr. 9 bis 12 genannten Fächer; es sind in
   a) „Röntgendiagnostik einschließlich Röntgenanatomie" eine Einstellung mit Aufnahme in zwei Ebenen und zwei Spezialeinstellungen am Patienten oder am Phantom auszuführen, zu verarbeiten und die Auswahl der Methode, die dargestellten anatomischen Einzelheiten sowie die Verarbeitungsbedingungen einschließlich der Fehler und die zu beachtenden Schutzmaßnahmen zu erklären,
   b) „Strahlentherapie" je eine Einstellung aus dem Gebiet der Stehfeld- und Bewegungsbestrahlung am Patienten oder am Phantom unter Berücksichtigung der Apparatetechnik, Dosimetrie und die erforderlichen Aufzeichnungen auszuführen,
   c) „Nuklearmedizin in Diagnostik und Therapie" je eine funktions- und szintigraphische Untersuchung einschließlich der Verarbeitung des Radionukleids (Radioaktivitätsbestimmung, chemische Zubereitung) auszuführen, die Meßergebnisse auszuwerten und die Auswahl der Methode und die zu bestimmenden Schutzmaßnahmen zu erklären,
   d) „Radiophysik, Strahlenschutz und Dosimetrie" je eine Aufgabe auf dem Gebiet der Strahlenschutzdosimetrie einschließlich der Kontaminationsüberwachung und der klinischen Dosimetrie auszuführen und auszuwerten;
3. bei der Prüfung für veterinärmedizinisch-technische Assistenten nach § 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes auf die in Anlage 15 Nr. 8 bis 12 genannten Fächer; es sind in
   a) „Histologie, Histopathologie und Cytologie einschließlich Spermatologie" je ein Paraffinschnitt und ein Gefrierschnitt sowie ein cytologisches und ein spermatologisches Präparat herzustellen, zu färben und zu beschreiben,
   b) „Klinische Chemie" drei verschiedene Bestimmungen durchzuführen, davon eine einfache und eine schwierige quantitative Analyse,
   c) „Hämatologie und Immunhämatologie" zwei verschiedene Bestimmungen, davon eine auf dem Gebiet der Zellmorphologie, und eine immunhämatologische Untersuchung durchzuführen,
   d) „Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und Serologie" eine Anzüchtung und Identifizierung von Mikroorganismen einschließlich Resistenzbestimmung, eine virologische, eine parasitologische Untersuchung und eine quantitative serologische Reaktion durchzuführen; die virologische Untersuchung kann sich auch auf das Gebiet der Gewebezüchtung beziehen,
   e) „Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft" je eine organoleptische, chemische, histologische und mikrobiologische Untersuchung durchzuführen;
4. bei der Ergänzungsprüfung für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes auf das in Anlage 16 Nr. 3 genannte Fach „Hämatologie und Immunhämatologie", in dem drei verschiedene Bestimmungen, davon eine auf dem Gebiet der Zellmorphologie, eine auf dem Gebiet der Gerinnungsanalytik, und eine immunhämatologische Untersuchung durchzuführen sind;
5. bei der Ergänzungsprüfung für veterinärmedizinisch-technische Assistenten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes auf das in Anlage 17 Nr. 3 genannte Fach „Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft", in dem je eine organoleptische, chemische, histologische und mikrobiologische Untersuchung durchzuführen sind.

(2) Der praktische Teil der Prüfung wird in dem einzelnen Fach von zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende im Benehmen mit den Fachprüfern eine Note für das Fach.

(3) Der praktische Teil der Prüfung soll jeweils innerhalb einer Woche, bei Ergänzungsprüfungen innerhalb von zwei Tagen beendet sein. In der Prü-

fung ist vom Prüfling in jedem Fach eine kurze Aufzeichnung anzufertigen, in der Arbeitsgang und Ergebnis dargestellt werden.

§ 7

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Im mündlichen Teil der Prüfungen nach § 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes wird der Prüfling in zwei der Prüfungsfächer geprüft, die nach § 6 Gegenstand des praktischen Teils der betreffenden Prüfung sind. Die Prüfungsfächer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt. In den Ergänzungsprüfungen wird in dem Fach geprüft, in dem praktisch geprüft wird.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird in dem einzelnen Fach von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und zwei Fachprüfern (Prüfungskommission) abgenommen und nach § 9 benotet.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling je Fach etwa zehn Minuten dauern. Dabei soll in Gruppen von nicht mehr als fünf Prüflingen geprüft werden.

§ 8

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 9

Benotung

Die schriftliche Aufsichtsarbeit (§ 5 Abs. 2) sowie die Leistungen in den einzelnen Fächern des praktischen und des mündlichen Teils der Prüfung (§ 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2) werden wie folgt benotet:

„sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend" (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 10

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung oder Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Note für die Aufsichtsarbeit mindestens „ausreichend" beträgt. Der praktische und der mündliche Teil der Prüfung sind bestanden, wenn die Prüfungsleistung in jedem Fach mindestens „ausreichend" ist.

(2) Über die bestandene Prüfung oder Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 18 erteilt, auf dem die Prüfungsnote für die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Gesamtnoten für den praktischen und für den mündlichen Teil der Prüfung einzutragen sind. Die Gesamtnote wird jeweils in der Weise ermittelt, daß die Summe der Noten für die Fächer des betreffenden Prüfungsteils durch deren Anzahl geteilt wird. Dabei lautet die Gesamtnote

1. „sehr gut" bei Werten bis unter 1,5,
2. „gut" bei Werten von 1,5 bis unter 2,5,
3. „befriedigend" bei Werten von 2,5 bis unter 3,5,
4. „ausreichend" bei Werten von 3,5 bis 4,0.

Über das Nichtbestehen der Prüfung oder Ergänzungsprüfung erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Noten über die Prüfungsleistungen im schriftlichen Teil der Prüfung und in den einzelnen Fächern des praktischen und des mündlichen Teils anzugeben sind.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung und jedes Prüfungsfach des praktischen oder des mündlichen Teils der Prüfung können zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten vollständigen Lehrgangsausbildung in der betreffenden Fachrichtung nicht möglich.

(4) Hat der Prüfling den schriftlichen Teil oder im praktischen Teil oder mündlichen Teil mehr als ein Prüfungsfach zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Lehrgangsausbildung teilgenommen hat, deren Inhalt und Dauer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die Dauer darf ein halbes Jahr nicht überschreiten. Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Falle der Wiederholung einer Ergänzungsprüfung.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder Ergänzungsprüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt, oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so hat er die Gründe unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende die Versäumung des Prüfungstermins oder die nicht erfolgte oder nicht rechtzeitig erfolgte Abgabe der Aufsichtsarbeit oder die Unterbrechung der Prüfung, so gilt der Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung nach Absatz 1 nicht erteilt, oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

§ 13

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden" erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 14

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und Niederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15

Anrechenbare Unterbrechungen der Lehrgänge

(1) Auf die zweijährigen Lehrgänge und die einjährigen Lehrgänge werden Unterbrechungen durch Ferien angerechnet.

(2) Unterbrechungen wegen Krankheit, aus sonstigen, vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen oder wegen Schwangerschaft, werden auf die Dauer des Lehrgangs angerechnet, und zwar bei

1. zweijährigen Lehrgängen bis zu insgesamt acht Wochen,
2. bei einjährigen Lehrgängen bis zu vier Wochen und
3. bei Ergänzungslehrgängen bis zu einer Woche.

(3) Auf die sechswöchige praktische Unterweisung in der Krankenanstalt können Unterbrechungen aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen nur bis zur Dauer von einer Woche angerechnet werden.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistenten vom 7. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 874, 1961 I S. 218) außer Kraft, soweit sie nicht nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin weiter anzuwenden ist.

Bonn, den 20. Juni 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 1)

Zweijähriger Lehrgang für die Ausbildung zum medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes

A. Erstes Ausbildungshalbjahr

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Berufskunde, Staatsbürger- und Gesetzeskunde	40
2. Grundlagen der Mathematik und Fachrechnen	40
3. Grundlagen der Physik	60
4. Grundlagen der allgemeinen und der anorganischen Chemie	60
5. Allgemeine Hygiene	20
6. Allgemeine Krankheitslehre	20
7. Biologie	40
8. Einführung in die Laboratoriumsmedizin (Histologie, Klinische Chemie, Hämatologie, Mikrobiologie)	40
9. Einführung in die Radiologie einschließlich des Strahlenschutzes	20

Praktischer Unterricht	Stunden
1. Physikalisches Praktikum	60
2. Chemisches Praktikum	160
3. Einführungskursus in die medizinische Laboratoriumstechnik (Histologie, Klinische Chemie, Hämatologie, Mikrobiologie)	100
4. Einführungskursus in die Radiologie	40

B. Zweites bis viertes Ausbildungshalbjahr

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Medizinische Dokumentation und Statistik	40
2. Grundlagen der organischen und der physiologischen Chemie	80
3. Anatomie, Physiologie und Pathologie des Menschen	80
4. Hygiene	20
5. Histologie, Histopathologie und Cytologie	100
6. Klinische Chemie	100
7. Hämatologie und Immunhämatologie	80
8. Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und Serologie	100
9. Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 8	100

Praktischer Unterricht	Stunden
1. Praktikum der Histologie, der Histopathologie und der Cytologie	200
2. Praktikum der Klinischen Chemie	400
3. Praktikum der Hämatologie und der Immunhämatologie	200
4. Praktikum der Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und der Serologie	300
5. Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 4	300

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 2)

Zweijähriger Lehrgang für die Ausbildung zum medizinisch-technischen Radiologieassistenten nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes

A. Erstes Ausbildungshalbjahr

siehe Anlage 1 zu A.

B. Zweites bis viertes Ausbildungshalbjahr

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Medizinische Dokumentation und Statistik	40
2. Grundlagen der organischen und der physiologischen Chemie	80
3. Anatomie, Physiologie und Pathologie des Menschen	80
4. Hygiene	20
5. Klinische Chemie einschließlich Radiochemie	60
6. Medizinische Strahlenkunde	20
7. Röntgendiagnostische Methoden einschließlich Röntgenanatomie	120
8. Strahlentherapeutische Methoden	60
9. Nuklearmedizinische Methoden in Diagnostik und Therapie	40
10. Radiophysik, Strahlenschutz und Dosimetrie	40
11. Röntgenfotografie	20
12. Elektrodiagnostik	20
13. Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 12	100

Praktischer Unterricht	Stunden
1. Praktikum der Klinischen Chemie einschließlich Radiochemie	120
2. Praktikum der Röntgendiagnostik	400
3. Praktikum der Strahlentherapie	200
4. Praktikum der Nuklearmedizin	180
5. Praktikum des Strahlenschutzes und der Dosimetrie	120
6. Praktikum der Röntgenfotografie	40
7. Praktikum der Elektrodiagnostik	40
8. Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 7	300

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 3)

Zweijähriger Lehrgang für die Ausbildung zum veterinärmedizinisch-technischen Assistenten nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes

A. Erstes Ausbildungshalbjahr

siehe Anlage 1 zu A.

B. Zweites bis viertes Ausbildungshalbjahr

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Medizinische Dokumentation und Statistik	40
2. Grundlagen der organischen und der physiologischen Chemie	80
3. Anatomie, Physiologie und Pathologie der Tiere	80
4. Hygiene	20
5. Histologie, Histopathologie und Cytologie einschließlich Spermatologie	100
6. Klinische Chemie	60
7. Hämatologie und Immunhämatologie	60
8. Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und Serologie	100
9. Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft	60
10. Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 9	100

Praktischer Unterricht	Stunden
1. Praktikum der Histologie, der Histopathologie und der Cytologie einschließlich der Spermatologie	200
2. Praktikum der Klinischen Chemie	300
3. Praktikum der Hämatologie und der Immunhämatologie	160
4. Praktikum der Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und der Serologie	300
5. Praktikum der Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft	140
6. Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 5	300

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 4)

Einjähriger Lehrgang für die Ausbildung zum medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten für medizinisch-technische Radiologieassistenten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Histologie, Histopathologie und Cytologie	100
2. Klinische Chemie	60
3. Hämatologie und Immunhämatologie	80
4. Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und Serologie	100

Praktischer Unterricht	Stunden
1. Praktikum der Histologie, der Histopathologie und der Cytologie	200
2. Praktikum der Klinischen Chemie	300
3. Praktikum der Hämatologie und der Immunhämatologie	200
4. Praktikum der Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und der Serologie	300

Anlage 5
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 5)

Einjähriger Lehrgang für die Ausbildung zum medizinisch-technischen Radiologieassistenten für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Radiochemie	10
2. Medizinische Strahlenkunde	20
3. Röntgendiagnostische Methoden einschließlich Röntgenanatomie	120
4. Strahlentherapeutische Methoden	60
5. Nuklearmedizinische Methoden in Diagnostik und Therapie	40
6. Radiophysik, Strahlenschutz und Dosimetrie	40
7. Röntgenfotografie	20
8. Elektrodiagnostik	20

Praktischer Unterricht	Stunden
1. Praktikum der Radiochemie	20
2. Praktikum der Röntgendiagnostik	400
3. Praktikum der Strahlentherapie	200
4. Praktikum der Nuklearmedizin	180
5. Praktikum des Strahlenschutzes und der Dosimetrie	120
6. Praktikum der Röntgenfotografie	40
7. Praktikum der Elektrodiagnostik	40

Anlage 6
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 6)

Einjähriger Lehrgang für die Ausbildung zum medizinisch-technischen Radiologieassistenten für veterinärmedizinisch-technische Assistenten nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes

Theoretischer Unterricht	Stunden
1. Anatomie, Physiologie und Pathologie des Menschen	60
2. Radiochemie	10
3. Medizinische Strahlenkunde	20
4. Röntgendiagnostische Methoden einschließlich Röntgenanatomie	120
5. Strahlentherapeutische Methoden	60
6. Nuklearmedizinische Methoden in Diagnostik und Therapie	40
7. Radiophysik, Strahlenschutz und Dosimetrie	40
8. Röntgenfotografie	20
9. Elektrodiagnostik	20

Praktischer Unterricht	Stunden
1. Praktikum der Radiochemie	20
2. Praktikum der Röntgendiagnostik	400
3. Praktikum der Strahlentherapie	200
4. Praktikum der Nuklearmedizin	180
5. Praktikum des Strahlenschutzes und der Dosimetrie	120
6. Praktikum der Röntgenfotografie	40
7. Praktikum der Elektrodiagnostik	40

Anlage 7
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 7)

Einjähriger Lehrgang für die Ausbildung zum veterinärmedizinisch-technischen Assistenten für medizinisch-technische Radiologieassistenten nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes

Theoretischer Unterricht	Stunden	Praktischer Unterricht	Stunden
1. Anatomie, Physiologie und Pathologie der Tiere	60	1. Praktikum der Histologie, der Histopathologie und der Cytologie einschließlich der Spermatologie	200
2. Histologie, Histopathologie und Cytologie einschließlich Spermatologie	100	2. Praktikum der Klinischen Chemie	200
3. Klinische Chemie	20	3. Praktikum der Hämatologie und der Immunhämatologie	160
4. Hämatologie und Immunhämatologie	60	4. Praktikum der Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und der Serologie	300
5. Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und Serologie	100	5. Praktikum der Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft	140
6. Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft	60		

Anlage 8
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 8)

Ergänzungslehrgang von drei Monaten für die Ausbildung zum medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten für veterinärmedizinisch-technische Assistenten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

Theoretischer Unterricht	Stunden	Praktischer Unterricht	Stunden
1. Anatomie, Physiologie und Pathologie des Menschen	60	1. Praktikum der Klinischen Chemie	60
2. Klinische Chemie	20	2. Praktikum der Hämatologie und der Immunhämatologie	60
3. Hämatologie und Immunhämatologie	20		

Anlage 9
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 9)

Ergänzungslehrgang von drei Monaten für die Ausbildung zum veterinärmedizinisch-technischen Assistenten für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes

Theoretischer Unterricht	Stunden	Praktischer Unterricht	Stunden
1. Anatomie, Physiologie und Pathologie der Tiere	60	1. Praktikum der Spermatologie	20
2. Spermatologie	10	2. Praktikum der Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft	140
3. Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft	60		

Anlage 10
(zu § 1 Abs. 3 Satz 1)

....
(Bezeichnung der Lehranstalt)

Bescheinigung
über die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht
während des Lehrgangs

....
(Vor- und Zuname, bei Ehefrauen auch Geburtsname)

geboren am .... in ....

hat in der Zeit vom .... bis ....

an dem für den zweijährigen — einjährigen —*) Lehrgang für die Ausbildung zum ....

....**) vorgeschriebenen

theoretischen und praktischen Unterricht regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen.

Die Ausbildung ist — außer durch Ferien — vom .... bis .... unterbrochen worden. Die Unterbrechung beruht auf Gründen der in § 15 der MTA-APrO genannten Art.

Die Ausbildung ist nicht unterbrochen worden.*)

Stempel

...., den ....

....
(Unterschrift des Leiters der Lehranstalt)

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Berufsbezeichnung der betreffenden Fachrichtung einsetzen

Anlage 11
(zu § 1 Abs. 3 Satz 1)

....
(Bezeichnung der Lehranstalt)

Bescheinigung
über die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht
während des Ergänzungslehrgangs

....
(Vor- und Zuname, bei Ehefrauen auch Geburtsname)

geboren am .... in ....

hat in der Zeit vom .... bis ....

an dem für den .... *)

Ergänzungslehrgang für die Ausbildung zum ....

.... **) vorgeschriebenen

theoretischen und praktischen Unterricht regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen.

Die Ausbildung ist — außer durch Ferien — vom .... bis ....
unterbrochen worden. Die Unterbrechung beruht auf Gründen der in § 15 Abs. 2 der MTA-APrO genannten Art.

Die Ausbildung ist nicht unterbrochen worden. ***)

Stempel

...................................., den ....

....
(Unterschrift des Leiters der Lehranstalt)

---

*) Dauer des Lehrgangs einsetzen
**) Berufsbezeichnung der betreffenden Fachrichtung einsetzen
***) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 12
(zu § 1 Abs. 3 Satz 2)

....
(Bezeichnung der Krankenanstalt)

Bescheinigung
über die Teilnahme an der praktischen Unterweisung in der Krankenanstalt

....
(Vor- und Zuname, bei Ehefrauen auch Geburtsname)

geboren am .... in ....

hat vom .... bis ....

an der praktischen Unterweisung in der oben genannten Krankenanstalt nach § 1 Abs. 2 der MTA-APrO regelmäßig teilgenommen.

Die Ausbildung ist vom .... bis ....
unterbrochen worden. Die Unterbrechung beruht auf Gründen der in § 15 der MTA-APrO genannten Art.

Die Ausbildung ist nicht unterbrochen worden. *)

.............................., den ....

Stempel

....
(Unterschrift des Leiters der Krankenanstalt) (Unterschrift des Ausbildenden)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 13
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 1)

Prüfungsfächer
der Prüfung für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
nach § 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

1. Berufskunde, Staatsbürger- und Gesetzeskunde
2. Mathematik, Fachrechnen, medizinische Dokumentation und Statistik
3. Physik
4. Allgemeine, anorganische, organische und physiologische Chemie
5. Hygiene
6. Biologie
7. Anatomie, Physiologie und Pathologie des Menschen
8. Histologie, Histopathologie und Cytologie
9. Klinische Chemie
10. Hämatologie und Immunhämatologie
11. Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und Serologie

Anlage 14
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 2)

Prüfungsfächer
der Prüfung für medizinisch-technische Radiologieassistenten
nach § 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes

1. Berufskunde, Staatsbürger- und Gesetzeskunde
2. Mathematik, Fachrechnen, medizinische Dokumentation und Statistik
3. Physik und Röntgenfotografie
4. Allgemeine, anorganische, organische und physiologische Chemie
5. Klinische Chemie einschließlich Radiochemie
6. Hygiene
7. Biologie
8. Anatomie, Physiologie und Pathologie des Menschen
9. Röntgendiagnostik einschließlich Röntgenanatomie
10. Strahlentherapie
11. Nuklearmedizin in Diagnostik und Therapie
12. Radiophysik, Strahlenschutz und Dosimetrie
13. Medizinische Strahlenkunde
14. Elektrodiagnostik

Anlage 15
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 3)

Prüfungsfächer der Prüfung für veterinärmedizinisch-technische Assistenten nach § 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes

1. Berufskunde, Staatsbürger- und Gesetzeskunde
2. Mathematik, Fachrechnen, medizinische Dokumentation und Statistik
3. Physik
4. Allgemeine, anorganische, organische und physiologische Chemie
5. Hygiene
6. Biologie
7. Anatomie, Physiologie und Pathologie der Tiere
8. Histologie, Histopathologie und Cytologie einschließlich Spermatologie
9. Klinische Chemie
10. Hämatologie und Immunhämatologie
11. Mikrobiologie (einschließlich Virologie und Parasitologie) und Serologie
12. Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft

Anlage 16
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Prüfungsfächer der Ergänzungsprüfung für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

1. Anatomie, Physiologie und Pathologie des Menschen
2. Klinische Chemie
3. Hämatologie und Immunhämatologie

Anlage 17
(zu § 2 Abs. 2 Nr. 5)

Prüfungsfächer der Ergänzungsprüfung für veterinärmedizinisch-technische Assistenten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes

1. Anatomie, Physiologie und Pathologie der Tiere
2. Spermatologie
3. Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft

Anlage 18
(zu § 10 Abs. 2 Satz 1)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis

über die staatliche Prüfung für ....*)

....
(Vor- und Zuname, bei Ehefrauen auch Geburtsname)

geboren am .... in ....

hat am .... die staatliche Prüfung für ....

nach § 2 Nr. 3 MTA-G/ § 3 Abs. 1 Nr. 1 MTA-G/ § 3 Abs. 2 MTA-G/ § 3 Abs. 3 Nr. 1 MTA-G/ die

staatliche Ergänzungsprüfung für .... nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 MTA-G,

§ 3 Abs. 3 Nr. 2 MTA-G**) vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der staatlich anerkannten

Lehranstalt ....***)

in .... bestanden.

Er/Sie hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. für den schriftlichen Teil:
„..............................."

2. für den praktischen Teil:
„..............................."

3. für den mündlichen Teil:
„..............................."

...., den ....

Siegel

....
(Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

*) Fachrichtung einsetzen
**) Jeweils nicht Zutreffendes streichen und Fachrichtung einsetzen
***) Bezeichnung der Lehranstalt einsetzen

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.